

An das  
Bundesministerium für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Mag. Martina WINKLER-UNGER, MA**  
Sachbearbeiterin

[martina.winkler@bka.gv.at](mailto:martina.winkler@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-643937  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.608.762

Ihr Zeichen: 2020-0.523.978

---

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird (MinroG-Novelle 2020); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Übermittlung bzw. Verarbeitung von  
personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des  
Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes  
verwiesen.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **Zu Z 3 (§ 222c):**

Nach Abs. 3 des Entwurfs müssen die Unionseinführer die Durchführung von Kontrollen  
unterstützen, insbesondere indem sie den Kontrollorganen Zutritt zu Räumlichkeiten

gewähren und Aufzeichnungen vorlegen. Auch wenn diese demonstrative Aufzählung offenbar Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/821 entspricht, wird vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots (Art. 18 B-VG) angeregt zu prüfen, ob eine abschließende Regelung unionsrechtlich zulässig wäre und zudem eine Vorlagepflicht von Aufzeichnungen schon vom Wortsinn „auf Verlangen“ der Behörde eingeschränkt werden kann.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>3</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

#### Zu Z 3 (§ 222c):

Im Absatz 1 wäre in der vorletzten Zeile das Wort „somit“ zu streichen (vgl. LRL 1, wonach Rechtsvorschriften knapp und einfach zu fassen und jedes überflüssige Wort zu vermeiden wäre).

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

Auf ein Tippversehen in Abs. 4 vierte Zeile wird hingewiesen („die Bundesministerin“).

#### **Zu Z 4 (§ 223):**

Abs. 39 könnte entfallen, da keine Umsetzung einer Richtlinie erfolgt und die Aufnahme eines Umsetzungshinweises somit nicht geboten erscheint.

### **IV. Zu den Materialien**

#### **Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Die Ausführungen zur Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus können entfallen (vgl. Pkt. 4d des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, [930.855/0063-III/9/2015](https://www.bka.gv.at/Content/NavigationPages/9308550063-III92015.aspx), betreffend "Wirkungsorientierte Folgenabschätzung" und Einführung der "Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung"; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen). Die Aufnahme eines solchen Hinweises im Aussendungsschreiben reicht aus. Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass ein Gesetzesentwurf dann nicht dem Konsultationsmechanismus unterliegt, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999 erfüllt sind.

#### **Zur Textgegenüberstellung:**

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen<sup>4</sup> (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten). Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass der Text des § 223 Abs. 40 in der Spalte vorgeschlagene Fassung nicht vollständig mit dem Text des Novellenentwurfs übereinstimmt.

---

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 19. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt